

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9	München, den 15. Mai	1997
Datum	Inhalt	Seite
10. 4. 1997	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes 12-1-I	70
21. 4. 1997	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	77
29. 4. 1997	Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes (BayHopfDV) 7821-10-E	79
17. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-E	84
29. 4. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst .. 2038-3-2-4-I	85
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-9-K	86

12-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 10. April 1997

Auf Grund des Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes in der vom 1. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Bayerische Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498)
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 551) und
3. das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509).

München, den 10. April 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

12-1-I

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997

I. Abschnitt

Organisation und Aufgaben des Verfassungsschutzes

Art. 1

Organisation des Verfassungsschutzes, Verhältnis zur Polizei

(1) ¹Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder besteht in Bayern ein Landesamt für Verfassungsschutz. ²Es dient auch dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

(2) ¹Freiheitliche demokratische Grundordnung nach Absatz 1 ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. ²Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung gehören mindestens: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit

der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

(3) Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeits- teilig tätig werden

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäfts- ähnlicher Strukturen oder
- unter Anwendung von Gewalt oder durch ent- sprechende Drohung oder
- unter Einflußnahme auf Politik, Verwaltung, Ju- stiz, Medien oder Wirtschaft.

(4) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Das Landesamt und Dienststellen der Polizei dürfen einander nicht an- gegliedert werden. ³Dem Landesamt für Verfas- sungsschutz steht ein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei oder die Befugnis zu poli- zeilichen Maßnahmen nicht zu.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die gesetzlich festgelegten Aufgaben zu erfüllen. ²Dazu gehört auch die Zusammenarbeit Bayerns mit dem Bund und den anderen Ländern in Angele- genheiten des Verfassungsschutzes.

(2) Verfassungsschutzbehörden der anderen Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maß- gabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3

Aufgaben

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe,

1. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundge- setzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amts- führung verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Zie- le haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgeset- zes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundge- setzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundge- setzes

zu beobachten; solche Bestrebungen und Tätigkei- ten können von Gruppierungen oder Einzelperso- nen ausgehen. ²Das Landesamt hat in Erfüllung dieser Aufgabe Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tä- tigkeiten zu sammeln und auszuwerten. ³Die not- wendige Koordinierung mit den anderen Sicher- heitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden wird in Richtlinien des Staatsministeriums des Inn- ern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz geregelt. ⁴Über diese Richtlinien wird die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsge- setzes an der Sicherheitsüberprüfung von Perso- nen, denen im öffentlichen Interesse geheimhal- tungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang da- zu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen kön- nen,
2. an der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von le- bens- oder verteidigungswichtigen Einrichtun- gen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sol- len,
3. an technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Er- kenntnissen, die im öffentlichen Interesse ge- heimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kennt- nisnahme durch Unbefugte,

mitzuwirken.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, amtliche Auskünfte zu erteilen

1. im Rahmen der Überprüfung der Verfassungs- treue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben,
2. nach Maßgabe des Art. 14, insbesondere in Ein- bürgerungs- und Ordensverfahren zur Verlei- hung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstme- daille – und des Bayerischen Verdienstordens, sowie nach Art. 15.

II. Abschnitt

Allgemeine Befugnisse und Datenverarbeitung

Art. 4

Allgemeine Befugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz die dazu erforderlichen Informationen einschließ- lich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person erheben und in Akten und Dateien verarbeiten, diese Infor- mationen nutzen sowie aus Akten und Dateien übermitteln, soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen gelten.

(2) ¹Die Befugnisse des Landesamts für Verfas- sungsschutz bei der Mitwirkung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom

27. Dezember 1996 (GVBl S. 509) geregelt; Art. 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an einer Überprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 nur mitwirken und nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 nur Auskunft erteilen, wenn die betroffene Person der Durchführung der Überprüfung zugestimmt hat; werden der Ehegatte oder die Person, mit der die betroffene Person in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft lebt, in die Überprüfung mit einbezogen, so ist auch deren Zustimmung erforderlich.

(3) ¹Sind für die Erfüllung einer Aufgabe verschiedene Maßnahmen geeignet, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die die betroffene Gruppierung oder Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme unterbleibt, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Art. 5

Erhebung personenbezogener Daten

¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten erheben, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten jedoch nur im Rahmen von Nachermittlungen erheben, soweit das zur Überprüfung von Informationen erforderlich ist, die bei den Verfassungsschutzbehörden bereits vorliegen.

Art. 6

Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz darf das Landesamt für Verfassungsschutz auch nachrichtendienstliche Mittel anwenden. ²Sie dienen der verdeckten Informationsgewinnung und der Sicherheit des Landesamts für Verfassungsschutz und seiner Mitarbeiter. ³Nachrichtendienstliche Mittel sind Maßnahmen zur Tarnung, der Einsatz geheimer Mitarbeiter und andere Maßnahmen, die verbergen sollen, daß das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen erhebt. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten nach Art. 5 durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 vorliegen oder auf diese Weise Erkenntnisse über Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder
2. das zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamts für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) ¹Personenbezogene Daten dürfen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nur erhoben werden, wenn die Daten nicht auf eine andere geeignete Weise gewonnen werden können, die die betroffene Person weniger beeinträchtigt. ²Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. ³Sie ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich ergibt, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(4) ¹Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Absatz 3 nur zulässig, wenn

1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, daß jemand Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 3 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach §§ 129, 130 oder 131 des Strafgesetzbuchs (StGB) verfolgt oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100a der Strafprozeßordnung (StPO), §§ 261, 263 bis 265, 265b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 StGB oder § 92 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) verfolgt

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. ³Für das Verfahren beim Einsatz der Mittel nach Satz 1 gelten die für Verfassungsschutzbehörden der Länder maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz verwendet werden.

(5) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

Art. 7

Speicherung und Veränderung
personenbezogener Daten

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten in Dateien speichern und verändern, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 an Überprüfungen mitwirkt.

²In den Fällen des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 dürfen personenbezogene Daten in Dateien nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 vorliegen.

(2) ¹Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. ²Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, daß weitere Erkenntnisse im Sinn des Art. 3 Abs. 1 angefallen sind. ³Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, daß weitere Erkenntnisse im Sinn des Art. 3 Abs. 1 angefallen sind über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit. ⁴Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Dauer der Speicherung in Dateien und in Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, auf das Maß festzulegen, das zur Erfüllung seiner Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Werden Bewertungen über Betroffene gespeichert, muß erkennbar sein, wer die Bewertung vorgenommen hat und wo die Informationen gespeichert sind, die der Bewertung zugrunde liegen.

Art. 8

Berichtigung und Löschen von Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, ist dies zu vermerken.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung nach Art. 7 unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben

nicht mehr erforderlich ist; Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. ²Ob die Voraussetzungen der Löschung und Vernichtung nach Satz 1 vorliegen, ist bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen zu entscheiden. ³Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. ⁴In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

(3) ¹Für die Archivierung gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG). ²Die Anbieterspflicht bestimmt sich nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 BayArchivG abzuschließenden Vereinbarung.

Art. 9

Errichtungsanordnung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat das Landesamt für Verfassungsschutz in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Betroffener Personenkreis,
4. Art der zu speichernden Daten,
5. Eingabeberechtigung,
6. Zugangsberechtigung,
7. Regelmäßige Übermittlungen,
8. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
9. Protokollierung des Abrufs.

²Nach der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich mitzuteilen. ³Entsprechendes gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern darf nur erteilt werden, wenn die Speicherung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß beschränkt ist.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

Art. 10

Geltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben durch das Landesamt für Verfassungsschutz finden die Art. 10 bis 13, 15 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 11

Auskunftserteilung

(1) ¹Ein Anspruch auf Auskunft über die beim Landesamt für Verfassungsschutz in Dateien oder Akten gespeicherten Informationen besteht nicht.

²Hat eine Person ein besonderes Interesse an einer Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, so entscheidet das Landesamt für Verfassungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen über das Auskunftsbegehren.

(2) Soweit eine Person einer Sicherheitsüberprüfung nach Art. 3 Abs. 2 unterzogen wird oder zu einer Person Auskunft nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 erteilt wird, hat diese Person abweichend von Absatz 1 einen Anspruch auf Auskunft über die Daten des Landesamts für Verfassungsschutz, die es im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben übermittelt hat.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung nachrichtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Information oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden muß.

(4) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. ²Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ³Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

III. Abschnitt Übermittlungsregelungen

Art. 12

Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Bayern haben von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des

Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 3 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich sein kann.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung seiner in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. ³Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 13

Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) ¹Die in Art. 12 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Ersuchen die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Ersuchen nach Satz 1 nur stellen, wenn die Information auf andere Weise nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Gruppierung oder Person stärker belastende Maßnahme gewonnen werden kann. ³Das Landesamt für Verfassungsschutz hat Ersuchen zu begründen, es sei denn, daß eine Begründung dem Schutz der betroffenen Gruppierung oder Person zuwiderläuft oder den Zweck der Maßnahme gefährden würde. ⁴Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtlich geführte Dateien unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einsehen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Dateien den Zweck der Maßnahme gefährden, einen übermäßigen Aufwand erfordern oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unnötig beeinträchtigen würde. ²Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) ¹Hält eine in Art. 12 Abs. 1 genannte öffentliche Stelle das Ersuchen nach Absatz 1 oder die Einsichtnahme nach Absatz 2 für unzulässig, so teilt sie das dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. ²Besteht dieses auf dem Ersuchen oder der Einsichtnahme, so entscheidet darüber die oberste fachliche Aufsichtsbehörde, die für die ersuchte Stelle zuständig ist.

(4) Art. 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 14

Personenbezogene Datenübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist oder wenn die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt. ²Gleiches gilt, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben benötigt, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat. ³Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden, es sei denn, daß das Landesamt für Verfassungsschutz einer anderen Verwendung für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 zugestimmt hat. ⁴Satz 1 gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl II 1961 S. 1183) personenbezogene Daten übermitteln. ²Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(3) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. ²Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. ³Sie ist aktenkundig zu machen. ⁴Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an andere Empfänger als öffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das Staatsministerium des Innern seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. ³Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁴Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

(5) ¹Übermittlungspflichten nach bundesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz kann andere Verfassungsschutzbehörden auch dadurch unterrichten, daß es diesen den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ermöglicht, soweit deren gesetzliche Aufgaben identisch sind.

Art. 15

Unterrichtung der Öffentlichkeit

¹Das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1. ²Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Wahrung ihrer Anonymität überwiegt.

Art. 16

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn das zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Art. 17

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach den Art. 4 und 14 hat zu unterbleiben, wenn

1. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegt oder
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen oder verbieten, bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

Art. 18

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) ¹Die Staatsregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. ²Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) ¹Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt. ³In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags solange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

Art. 19

Geheimhaltung

(1) ¹Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) ¹Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Jedes Mitglied kann die Einberufung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen. ³Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 20

Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission und Berichtspflicht der Staatsregierung

(1) ¹Die Staatsregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Die Staatsregierung berichtet zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies wünscht.

(2) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Staatsregierung bestimmt.

(3) ¹Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz bleibt der in Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) genannten Kommission nach den dortigen Bestimmungen vorbehalten. ²Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist auf Anforderung, mindestens aber einmal im Jahr, der Bericht nach Art. 3 AGG 10 zu erstatten.

V. Abschnitt Schlußvorschriften

Art. 21

Erfüllung bundesrechtlicher Aufgaben

Zur Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

Art. 22

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eingeschränkt werden.

Art. 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bedarf.“

2. In Art. 3 werden die Worte „den für Sicherheitsfragen zuständigen Ausschuß des Landtags“ durch die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ ersetzt.

Art. 24

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamts für Verfassungsschutz (BayRS 12-1-I),
2. Art. 8 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayRS 204-1-I).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1990 (GVBl S. 323). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2022-1-I

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen 1 und 2
zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte**

Vom 21. April 1997

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl I S. 590) werden nachstehend die Anlagen 1 und 2 zum KWBG in der **ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 21. April 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 1

**Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. Juli 1997)**

Einwohner der Gemeinde	monatliche Entschädigung
bis 1 000	623,97 bis 2 995,07 DM
1 001 bis 3 000	2 870,26 bis 5 241,35 DM
3 001 bis 5 000	4 492,58 bis 6 239,72 DM
über 5 000	5 241,35 bis 6 738,88 DM

Anlage 2

**Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. Juli 1997)**

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	211,92 bis 847,52 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	423,68 bis 1 271,20 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	635,59 bis 1 483,09 DM
c) über 100 000 Einwohner	847,52 bis 1 694,96 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	169,54 bis 678,02 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	339,01 bis 1 016,95 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	508,48 bis 1 186,47 DM
c) über 100 000 Einwohner	678,02 bis 1 355,93 DM

C. Landräte

1 059,38 bis 1 483,09 DM
monatlich.

7821-10-E

Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes (BayHopfDV)

Vom 29. April 1997

Auf Grund von § 2 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl I S. 1530) sowie Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anbaugebiete

Im Bereich des Freistaates Bayern werden folgende Anbaugebiete bestimmt:

1. Hallertau,
2. Spalt,
3. Hersbrucker Gebirge.

§ 2

Anbaugebiet Hallertau

(1) Das Anbaugebiet Hallertau umfaßt die Siegelbezirke

Abensberg,
Altmannstein,
Au i. d. Hallertau,
Geisenfeld,
Hohenwart,
Langquaid,
Mainburg,
Nandlstadt,
Neustadt a. d. Donau,
Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Pfeffenhausen,
Rottenburg a. d. Laaber,
Siegenburg,
Wolnzach.

(2) Zum Siegelbezirk Abensberg gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Abensberg (Doppelsiegel (DS) Siegenburg),
Hausen (DS Langquaid),
Kelheim,
Rohr i. NB (DS Rottenburg a. d. Laaber, Siegenburg),
Saal a. d. Donau.

(3) Zum Siegelbezirk Altmannstein gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Eichstätt
Altmannstein (mit Ausnahme der Gemarkungen Pondorf und Schamhaupten),

Kösching,
Mindelstetten,
Oberdolling,
Pförring;

im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Vohburg a. d. Donau;

im Landkreis Kelheim
Neustadt a. d. Donau (DS Neustadt a. d. Donau, Siegenburg),
Riedenburg.

(4) Zum Siegelbezirk Au i. d. Hallertau gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Freising
Attenkirchen,
Au i. d. Hallertau (DS Wolnzach),
Hörgertshausen,

Nandlstadt (DS Nandlstadt),
Rudelzhausen (DS Wolnzach),
Wolfersdorf,
Zolling;

im Landkreis Kelheim
Mainburg (DS Mainburg),
Volkenschwand (DS Pfeffenhausen);

im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Schweitenkirchen (DS Pfaffenhofen a. d. Ilm, Wolnzach),
Wolnzach (DS Wolnzach).

(5) Zum Siegelbezirk Geisenfeld gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Aiglsbach (DS Siegenburg, Mainburg);
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Geisenfeld.

(6) Zum Siegelbezirk Hohenwart gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Aresing,
Brunnen,
Karlskron,
Schrobenhausen,
Waidhofen;

im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Baar-Ebenhausen,
Hohenwart,
Reichertshofen.

(7) Zum Siegelbezirk Langquaid gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Hausen (DS Abensberg),
Herrngiersdorf,
Langquaid.

(8) Zum Siegelbezirk Mainburg gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Aiglsbach (DS Geisenfeld, Siegenburg),
Attenhofen,
Elsendorf,
Mainburg,
Volkenschwand (DS Au i. d. Hallertau, Pfeffenhausen);
im Landkreis Landshut
Obersüßbach,
Pfeffenhausen (DS Siegenburg, Pfeffenhausen).

(9) Zum Siegelbezirk Nandlstadt gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Freising
Gammelsdorf,
Hörgertshausen,
Mauern,
Nandlstadt (DS Au i. d. Hallertau),
Wang,
Zolling.

(10) Zum Siegelbezirk Neustadt a. d. Donau gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Neustadt a. d. Donau (DS Siegenburg, Altmannstein),
Abensberg (DS Abensberg);
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Münchsmünster.

(11) Zum Siegelbezirk Pfaffenhofen a. d. Ilm gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Freising
Kirchdorf a. d. Amper,
Paunzhausen;
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Gerolsbach,
Hettenshausen,
Ilmünster,
Pfaffenhofen a. d. Ilm (DS Wolnzach),
Pörnbach,
Reichertshausen,
Rohrbach (DS Wolnzach),
Scheyern,
Schweitenkirchen (DS Au i. d. Hallertau, Wolnzach),
Wolnzach (DS Wolnzach).

(12) Zum Siegelbezirk Pfeffenhausen gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Volkenschwand (DS Au i. d. Hallertau, Mainburg),
Wildenberg;
im Landkreis Landshut
Altdorf,
Bruckberg,
Ergolding,
Furth,
Hohenthann,
Obersüßbach,
Pfeffenhausen (DS Mainburg, Siegenburg),
Rottenburg a. d. Laaber (DS Rottenburg a. d. Laaber),
Weihmichl.

(13) Zum Siegelbezirk Rottenburg a. d. Laaber gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Landshut
Hohenthann,
Neufahrn i. NB,
Rottenburg a. d. Laaber (DS Siegenburg, Pfeffenhausen);

im Landkreis Kelheim
Rohr i. NB (DS Abensberg, Siegenburg).

(14) Zum Siegelbezirk Siegenburg gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Kelheim
Abensberg (DS Abensberg),
Aiglsbach (DS Geisenfeld, Mainburg),
Attenhofen,
Biburg,
Elsendorf,
Kirchdorf,
Neustadt a. d. Donau (DS Neustadt a. d. Donau, Altmannstein),
Rohr i. NB (DS Abensberg, Rottenburg a. d. Laaber),
Siegenburg,
Train,
Wildenberg;

im Landkreis Landshut
Hohenthann,
Pfeffenhausen (DS Mainburg, Pfeffenhausen),
Rottenburg a. d. Laaber (DS Rottenburg a. d. Laaber, Pfeffenhausen).

(15) Zum Siegelbezirk Wolnzach gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Freising
Au i. d. Hallertau (DS Au i. d. Hallertau),
Rudelzhausen (DS Au i. d. Hallertau);

im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Pfaffenhofen a. d. Ilm (DS Pfaffenhofen a. d. Ilm),
Reichertshofen,
Rohrbach (DS Pfaffenhofen a. d. Ilm),
Schweitenkirchen (DS Pfaffenhofen a. d. Ilm),
Wolnzach (DS Pfaffenhofen a. d. Ilm).

§ 3

Anbaugebiet Spalt

(1) Das Anbaugebiet Spalt umfaßt die Siegelbezirke Spalt und Kinding.

(2) Zum Siegelbezirk Spalt gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Roth
Abenberg,
Büchenbach,
Georgensgmünd,
Heideck,
Röttenbach,
Roth,
Spalt;

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Absberg,
Ellingen,
Haundorf,
Höttingen,
Pfofeld,
Pleinfeld;

im Landkreis Ansbach
Mitteleschenbach,
Neuendettelsau,
Windsbach.

(3) Zum Siegelbezirk Kinding gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Eichstätt
Altmannstein (nur die Gemarkungen Pondorf und Schamhaupten),
Beilngries,
Denkendorf,
Kinding,
Kipfenberg,
Titting;

im Landkreis Roth
Greding;

im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
Berching;

im Landkreis Regensburg
Hemau.

§ 4

Anbaugebiet Hersbrucker Gebirge

Das Anbaugebiet Hersbrucker Gebirge besteht aus dem Siegelbezirk Hersbrucker Gebirge und umfaßt folgende Gemeinden:

im Landkreis Amberg-Sulzbach
Weigendorf;

im Landkreis Bayreuth
Betzenstein;

im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Eckental,
Heroldsberg,
Kalchreuth;

im Landkreis Forchheim
Gräfenberg,
Hiltlpoltstein,
Igendorf,
Kleinsendelbach,
Kunreuth,
Neunkirchen a. Brand,
Obertrubach,
Weißenohe;

im Landkreis Nürnberger Land
Altdorf b. Nürnberg,
Burgthann,
Engelthal,
Happurg,
Hartenstein,
Hersbruck,
Henfenfeld,
Kirchensittenbach,
Lauf a. d. Pegnitz,
Leinburg,
Neunkirchen a. Sand,
Offenhausen,
Ottensoos,
Pommelsbrunn,
Reichenschwand,
Röthenbach a. d. Pegnitz,
Rückersdorf,
Schnaittach,
Schwaig b. Nürnberg,
Schwarzenbruck,
Simmelsdorf,
Velden,
Vorra,
Winkelhaid.

§ 5

Anbaugebiet Tettngang

Zum Anbaugebiet Tettngang (Baden-Württemberg) gehören folgende Gemeinden:

im Landkreis Lindau (Bodensee)
Bodolz,
Lindau (Bodensee),
Nonnenhorn,
Wasserburg (Bodensee).

§ 6

Zertifizierungsstellen

(1) ¹Zertifizierungsstellen sind von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten betriebene Siegelhallen oder zugelassene Bescheinigungslager. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betriebene Siegelhallen gelten als zugelassen.

(2) ¹Siegelhallen werden nach Bedarf errichtet. ²In jedem Siegelbezirk soll in der Regel eine Siegelhalle bestehen. ³Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände in einem Siegelbezirk Siegelhallen nicht errichten oder betreiben, können diese Aufgaben auch von zugelassenen Privaten wahrgenommen werden.

(3) Als Bescheinigungslager, in denen die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen durchgeführt wird, können Betriebe, in denen Hopfen aufbereitet oder verarbeitet wird, zugelassen werden.

(4) Private im Sinn des Absatzes 2 oder Betriebe im Sinn des Absatzes 3 sind als Betreiber von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern nur zuzulassen, wenn die sächliche und personelle Ausstattung eine ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung gewährleistet.

§ 7

Bescheinigung

(1) ¹Zusätzlich zu den in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften über die Zertifizierung von Hopfen, das Bescheinigungsverfahren und die Kontrolle von nicht der Zertifizierung unterliegenden Erzeugnissen vorgeschriebenen Inhalten muß in den Überschriften der Bescheinigung angegeben sein, ob es sich um deutschen Siegelhopfen, sonstigen Siegelhopfen, ein Erzeugnis aus deutschem Hopfen, ein sonstiges Hopfenerzeugnis oder ein Erzeugnis aus Drittlandshopfen handelt. ²Die Bescheinigungen für Hopfen müssen außerdem die Angabe enthalten, ob es sich um aufbereiteten oder nicht aufbereiteten Hopfen handelt. ³Der Herkunftssiegelbezirk ist anzugeben.

(2) ¹Zur Siegelung der Bescheinigungen verwendet die amtliche Aufsicht in Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines besonderen Hopfensiegels zusteht, dieses, oder das allgemeine Dienstsiegel. ²Entsprechendes gilt für die Siegelung von Kontrolldokumenten für nicht der Zertifizierung unterliegenden Hopfen.

(3) ¹Für eine Mehrzahl von Einzelpackstücken kann eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt werden. ²Auf dieser Bescheinigung sind die Nummer und das Gewicht jedes Einzelpackstückes anzugeben.

(4) Geht eine Bescheinigung verloren oder wird ihr Inhalt unkenntlich, erhält die als Ersatz ausgestellte Bescheinigung eine neue Nummer, die unter Streichung der bisherigen Nummer auch auf der Umhüllung anzubringen ist.

(5) ¹Über die ausgestellten Bescheinigungen wird von der amtlichen Aufsicht Buch geführt. ²Aus der Buchführung müssen Nummer und Aus-

stellungstag der Bescheinigung, Gewicht und Anzahl der Packstücke, Sorte und Erzeugungsort des Hopfens sowie die Nummer der Erzeugererklärung hervorgehen.

§ 8

Zuständigkeiten und Beteiligung von Hopfenverbänden

(1) Für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen sind zuständig:

1. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die
 - a) Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
 - b) Durchführung der Förderung von anerkannten Erzeugergemeinschaften,
2. die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau für die
 - a) Eintragung von Lieferverträgen (Ernteverträgen und anderen Verträgen),
 - b) Durchführung von strukturellen Maßnahmen im Hopfensektor,
3. die Kreisverwaltungsbehörden für die Zulassung von gemeindlichen und privaten Siegelhallen sowie von Bescheinigungslagern,
4. die Gemeinden für die
 - a) Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie des Kontrollverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, die nicht der Zertifizierung unterliegen,
 - b) amtliche Aufsicht in den Zertifizierungsstellen außerhalb der gemeindlichen Siegelhallen.

(2) ¹Das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V. kann von den Siegelgemeinden beauftragt werden, die amtliche Aufsicht über das Bescheinigungsverfahren zu führen, die Packstücke zu kennzeichnen und zu versiegeln und die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen. ²Geignete Beschäftigte zugelassener Bescheinigungslager können mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten bei auf die erstmalige Zertifizierung folgenden Bescheinigungsverfahren beauftragt werden.

(3) Der Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V. wirkt am Bescheinigungsverfahren mit, indem er auf den vom Erzeuger zu unterzeichnenden Erklärungen, welche die Partie bis zur Erteilung der Bescheinigung begleiten, durch seine Beauftragten die Herkunft des Hopfens aus dem jeweiligen Erzeugerbetrieb sowie den Herkunftssiegelbezirk bestätigt.

§ 9

Zuordnung zu Siegelbezirken

(1) ¹Zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens ist der Hopfen in der Regel einer Zertifizierungsstelle in dem Siegelbezirk zuzuführen, in dem die Anbaufläche, auf der er erzeugt wurde, gelegen

ist. ²Wird für Hopfen oder Hopfenerzeugnisse in einem Bescheinigungslager im Sinn des § 6 Abs. 3 nach der erstmaligen Zertifizierung ein weiteres Bescheinigungsverfahren erforderlich, wird dieses Verfahren unter Aufsicht der für den Betriebssitz des Bescheinigungslagers zuständigen Gemeinde durchgeführt, wenn nicht eine Beauftragung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgenommen wurde.

(2) Hopfen aus Gemeinden, welche mehreren Siegelbezirken zugeordnet sind, kann wahlweise einer der Zertifizierungsstellen dieser Siegelbezirke zugeführt werden.

(3) Wird das Bescheinigungsverfahren im Rahmen der mobilen Abwaage außerhalb von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern durchgeführt, geschieht dies unter Aufsicht der für den Betriebssitz des Erzeugers oder, wenn die mobile Abwaage von einem Bescheinigungslager im Sinn des § 6 Abs. 3 betrieben wird, unter Aufsicht der für den Sitz des Bescheinigungslagers zuständigen Siegelgemeinde.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (Hopfenherkunftsverordnung – HHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1953 (BayRS 7821–10–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1992 (GVBl S. 19),
2. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841–1–E), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl S. 328).

München, den 29. April 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7803-1-E

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die
staatlichen Landwirtschaftsschulen**

Vom 17. April 1997

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In § 27 Abs. 3 Nr. 2.2 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 15. Juli 1992 (GVBl S. 362, BayRS 7803-1-E), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1995 (GVBl S. 896), erhalten die Buchstaben a und c folgende Fassung:

- „a) Haushaltsführung und Finanzwesen,“
- „c) Ernährung und Gesundheit,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 17. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2038-3-2-4-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 29. April 1997

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1994 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung ist nachzuweisen, daß die für den Polizeivollzugsdienst notwendigen körperlichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

(2) Die Sportprüfung besteht aus folgenden Übungen, die in dieser Reihenfolge durchzuführen sind:

1. Drei-Stufen-Ergometertest,
2. Sit-up (Rumpfaufrichten in Rückenlage),
3. Bankdrücken,
4. Springen über Kleinbank,
5. Pendellauf,
6. Schwimmen.“

2. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtnote der Sportprüfung

¹Die einzelnen Sportübungen – ohne Schwimmen – werden mit ganzen Noten bewertet. ²Die Gesamtnote der Sportprüfung wird dadurch gebildet, daß die Summe der Einzelnoten durch fünf geteilt wird. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person

1. im Sprachtest, im Grundfähigkeitstest oder in der sportlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhält oder
2. beim Schwimmen für die 100-Meter-Distanz mehr als 3 Minuten benötigt oder

3. in zwei oder mehr der fünf sonstigen Einzelübungen der Sportprüfung die Note „ungenügend“ erhält oder

4. in drei oder mehr der fünf sonstigen Einzelübungen der Sportprüfung die Note „mangelhaft“ oder schlechter erreicht.

(2) ¹Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 APO), kann entweder die gesamte Prüfung oder ein nicht bestandener Teil der Prüfung (§ 8 Abs. 1) einmal wiederholt werden. ²Dies ist auch zur Notenverbesserung möglich. ³Die Wiederholungsprüfung gilt frühestens für den auf den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin (§ 6 Abs. 1 Satz 1) folgenden Einstellungstermin. ⁴Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann bei der Sportprüfung eine Ausnahme von Satz 3 zulassen.“

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus der Person, die das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei leitet, als vorsitzendem Mitglied sowie je einer vom Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei zu bestellenden Person aus dem gehobenen Polizeivollzugsdienst und dem mittleren Polizeivollzugsdienst als beisitzende Mitglieder. ²Die sie vertretenden Mitglieder bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Anschluß an den Anstellungslehrgang (3. Ausbildungsstufe)“ durch die Worte „in der 3. Ausbildungsstufe“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Polizeidienstkunde/Einsatztraining (einschließlich Grundzüge der EDV).“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung zweimal die Note „ungenügend“ oder einmal die Note „ungenügend“ und zweimal die Note „mangelhaft“ oder viermal die Note „mangelhaft“ erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. ²Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens eine Kalenderwoche vor der mündlichen Prüfung schriftlich. ³Werden einzelne Prüfungsarbeiten erlassen, bestimmt der Prüfungsausschuß unter Anlegung eines verhältnismäßigen Maßstabes, ab welcher Häufung der vorgenannten Einzelnoten die Prüfung nicht bestanden ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4 bis 6 am 1. September 1997 in Kraft. ³Sportprüfungen, die nach der bisherigen Regelung abgelegt und bestanden wurden, behalten für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin sowie für den darauffolgenden Einstellungstermin ihre Gültigkeit. ⁴Wiederholungsprüfungen sind nach der neuen Fassung abzulegen.

München, den 29. April 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-9-K

**Verordnung
zur Änderung der Rahmenstudienordnung
im Fachhochschulstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

Vom 6. März 1997 (KWMBI I S. 86)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

20.00000 **

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134